

84. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen und der Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen, gegen die von der unerlaubten Produktion von Drogen und dem unerlaubten Handel damit ausgehende Bedrohung anzugehen, auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen;

85. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1806 (2008) erteilten Mandats leistet, und betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Rolle der Hilfsmission bei der Förderung und Koordinierung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

86. *begrüßt* die laufende Ausweitung der Präsenz der Hilfsmission auf weitere Provinzen, wodurch sichergestellt wird, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungsrolle wahrnehmen, und legt der Hilfsmission nahe, ihre Präsenz zu festigen und weiter auf das ganze Land, insbesondere den Süden, auszuweiten, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

87. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass die Hilfsmission mit ausreichenden Mitteln zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet ist;

88. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Erleichterung und Überwachung der Umsetzung des Afghanistan-Paktes, betont die Rolle, die dem Rat bei der Unterstützung Afghanistans zukommt, indem er unter anderem die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

89. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002⁷¹ für die fortlaufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, und fordert des Weiteren alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen und die regionale Stabilität zu fördern;

90. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans und ihre Partnerregierungen in den Nachbarländern unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und allen seinen benachbarten und regionalen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

91. *begrüßt außerdem* die wichtige Rolle der Nachbarn und der regionalen Partner Afghanistans, einschließlich der

Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, bei der Förderung der Stabilität und der Entwicklung des Landes;

92. *legt* der Gruppe der Acht *nahe*, auch weiterhin die Zusammenarbeit mit Afghanistan und die Hilfe für Afghanistan durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen zu fördern, so auch im Rahmen von Folgeprojekten auf Gebieten wie der Rückführung von Flüchtlingen, des Grenzmanagements und der wirtschaftlichen Entwicklung;

93. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan und der Sicherheitsbeistandstruppe, für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten;

94. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um bei der Tätigkeit der in Afghanistan anwesenden Akteure im humanitären, Entwicklungs-, Rechtsdurchsetzungs- und Militärbereich nach Maßgabe der jeweiligen Mandate und komparativen Vorteile Komplementarität zu gewährleisten;

95. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer dreiundsechzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

96. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/19

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 10. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.18 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/19. Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Zentralamerika und insbesondere die Resolution 58/239 vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 16 der genannten Resolution, in der die Generalversammlung mit Befriedigung von

⁷¹ S/2002/1416, Anlage.

der Absicht der Regierung Guatemalas Kenntnis nahm, eine Kommission zur Untersuchung illegaler Gruppen und geheimer Sicherheitsapparate einzusetzen, und den Generalsekretär nachdrücklich aufforderte, diese Initiative zu unterstützen, damit sie rasch umgesetzt wird,

unterrichtet durch die periodischen Berichte des Generalsekretärs⁷² über die sich anschließenden langwierigen Verhandlungen zur Bestimmung des Wesens und der Merkmale der Kommission mit dem Ziel, die Normen und politischen Vorgaben sowohl der Vereinten Nationen als auch der Regierung Guatemalas einzuhalten, wozu bei der letzteren auch die Notwendigkeit einer parlamentarischen Ratifikation gehört,

eingedenk dessen, dass das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Staat Guatemala über die Einrichtung einer Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala am 12. Dezember 2006 unterzeichnet⁷³ und am 1. August 2007 vom guatemaltekischen Kongress ratifiziert wurde und am 4. September 2007 in Kraft trat,

sich dessen bewusst, dass der Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens über die Einrichtung der Kommission im September 2007 den Leiter der Kommission ernannte und dass die Kommission nach einer dreimonatigen Phase der Organisation begann, im Einklang mit den guatemaltekischen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen ihres Gründungsabkommens ihr Mandat durchzuführen, das darin besteht, die Institutionen des Staates Guatemala, die für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten, die die grundlegenden Menschenrechte seiner Staatsbürger und die Rechtsstaatlichkeit gefährden, zuständig sind, zu unterstützen, zu stärken und ihnen behilflich zu sein,

eingedenk dessen, dass die Kommission ihre Tätigkeit mit Hilfe freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer Geber aus der internationalen Gemeinschaft durchführt und dass die Regierung Guatemalas den staatlichen Institutionen zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat, um ihre Zusammenarbeit mit der Kommission zu unterstützen,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen gemäß den Artikeln 55 und 56 ihrer Charta die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle fördern und dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten, in Zusammenarbeit mit der Organisation auf die Erreichung dieses Ziels hinzuwirken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 27. Oktober 2008 an den Präsidenten der Generalversammlung betreffend die Einrichtung, den gegenwärtigen Stand und die Tätigkeiten der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala und die Rolle, die die Vereinten Nationen bei ihrer Verwirklichung übernommen haben⁷⁴;

2. *lobt* die Regierung Guatemalas für ihre Entschlossenheit, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die Stärkung der Institutionen anzustreben, die die Rechtsstaatlichkeit und die Verteidigung der Menschenrechte stützen;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten und sonstigen Gebern, die die Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala mit freiwilligen Beiträgen in Form von Finanzmitteln und Sachleistungen unterstützt haben, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Unterstützung fortzusetzen;

4. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er der Kommission gewährt, und fordert ihn auf, dies auch weiterhin zu tun, damit die Kommission ihr Mandat erfolgreich durchführen und die Herausforderungen, denen sie sich gegenüber sieht, bewältigen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Arbeit der Kommission Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/20

Verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung am 11. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.21 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Chile, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Palästina.

63/20. Wirtschaftssonderhilfe für Jemen

Die Generalversammlung,

besorgt über die Überschwemmungen und heftigen Regenfälle, die sich am 24. Oktober 2008 in den östlichen Provinzen Jemens ereigneten und eine Naturkatastrophe auslösten, die Schäden an der Infrastruktur und Verluste an Menschenleben verursachte und die von der Regierung unternommenen Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beeinträchtigte,

mit dankbarer Anerkennung für die rasche Hilfe, die von den regionalen und internationalen Gebern sowie von den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Akteuren gewährt wurde,

in Anbetracht der sofortigen Reaktion der Regierung Jemens auf diese Katastrophe,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Jemens *ihre Solidarität und Unterstützung*;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, wirt-

⁷² Siehe A/60/218, Ziff. 32; *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/62/1)*, Ziff. 49; und ebd., *Dreiundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/63/1)*, Ziff. 37.

⁷³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/62/1)*, Ziff. 49.

⁷⁴ A/63/511.